



alimpuis

# Inkassohilfe-Verordnung

## EINFÜHRUNG UND UMSETZUNG

Josef Müller  
SVA-Vorstandsmitglied

### RÜCKBLICK

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 6. Dezember 2019 die Inkassohilfeverordnung (InkHV) gutgeheissen. Für die notwendigen Anpassungen haben die Kantone zwei Jahre Zeit erhalten, und am 1. Januar 2022 wurde die InkHV in Kraft gesetzt. Somit wird die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen in der Schweiz vereinheitlicht und werden unterhaltsberechtigten Personen künftig in allen Kantonen gleichbehandelt, wenn sie die ihnen zugesprochenen Unterhaltsbeiträge nicht erhalten.

### EINHEITLICHER MINDESKATALOG

Die InkHV wird Grundlage für die Tätigkeit der Alimentenfachstellen, die in den Kantonen Inkassohilfe leisten müssen. Die Fachstelle wird auf Gesuch der unterhaltsberechtigten Person tätig und soll die nach ihrem Ermessen im Einzelfall notwendigen Inkassohilfemassnahmen erbringen. Die InkHV enthält dazu einen Mindestkatalog von Leistungen, die jede Fachstelle anbieten muss. Dazu gehören ein persönliches Beratungsgespräch mit der unterhaltsberechtigten Person und eine schriftliche Kontaktaufnahme mit der unterhaltspflichtigen Person bis hin zur Einleitung eines Betreibungsbegehrens, der Einreichung eines Schuldneranweisungsgesuchs oder der Stellung eines Strafantrags wegen Vernachlässigung von Unterhaltspflichten.

### ANFORDERUNGEN AN DIE FACHLICHKEIT

Die Kantone sind verpflichtet, die Fachstellen für die Inkassohilfe zu bezeichnen. Deren Tätigkeit ist sehr anspruchsvoll, da es sich bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen um eine komplexe Querschnittsaufgabe handelt, welche einerseits einschlägige Rechtskenntnisse, andererseits aber auch kaufmännisches Wissen sowie Methoden- und Sozialkompetenz voraussetzt. Die Inkassohilfe beinhaltet namentlich die Begleitung der berechtigten Person, manchmal über mehrere Jahre hinweg.

Für die internationale Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen sind ausserdem weitergehende Fachkompetenzen und Sprachkenntnisse erforderlich.

Es ist deshalb wichtig, dass Sachbearbeitende der Fachstellen entsprechend ausgebildet werden und Zugang zu Weiterbildungsangeboten haben. Die Qualität der Leistungen, welche die Inkassobehörden erbringen, hängt wesentlich davon ab, ob die für diese Aufgabe zuständigen Personen genügend qualifiziert sind. In der Praxis zeigt sich, dass längst nicht alle Mitarbeitende der Inkassofachstellen in der Lage sind, das zur Verfügung stehende rechtliche Instrumentarium sachgerecht anzuwenden. Dies lässt den Schluss zu, dass bei der Mehrheit der (vor allem kleineren) Gemeinden, welche die Aufgabe nicht delegiert haben, die fachlichen Zusatzqualifikationen bei den Alimentenfachstellen fehlen. Hinzu kommt, dass es gerade für sehr kleine Gemeinden aufgrund der geringen Fallzahlen schwierig sein kann, das nötige Fachwissen und die dringend erforderliche Routine insbesondere bei komplexen Fällen aufzubauen sowie die aktuellen (juristischen) Entwicklungen mitzuverfolgen.

Damit erfüllen in Bezug auf die Alimentenhilfe nicht alle Gemeinden den Grundsatz der Fachlichkeit und können somit nicht als Fachstelle gemäss InkHV qualifiziert werden.

Obwohl die Kantone verpflichtet wurden, Massnahmen zur Gewährleistung einer qualitativ hinreichenden Inkassohilfe zu treffen, fehlt es bisher in vielen Kantonen an deren Umsetzung.

### SICHERUNG VON VORSORGE GUTHABEN

Zu den vorgesehenen Leistungen der Inkassohilfe gehört neu auch die Meldung an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen zu erbringenden familienrechtlichen Unterhaltszahlungen im Umfang von mindestens vier monatlichen Zahlungen in Verzug, kann die Fachstelle diese Person melden. Die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen sind ihrerseits verpflichtet, die Inkassostellen umgehend zu informieren, wenn Vorsorgekapital ausbezahlt werden soll. So wird es künftig nicht mehr möglich sein, dass sich jemand Vorsorgekapital der 2. Säule (berufliche Vorsorge) auszahlen lässt und gleichzeitig seine Unterhaltspflichten vernachlässigt.

Um Missverständnisse im gegenseitigen Meldeverfahren zu vermeiden, müssen die Fachstellen und auch die Einrichtungen zwingend die vom Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) zur Verfügung gestellten Formulare benutzen:

<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/bv/grundlagen-und-gesetze/grundlagen/vorsorgeguthaben-vernachlaessigung-unterhaltspflicht.html>

### ANRECHNUNG EINGEHENDER TEILZAHLUNGEN

Wird Inkassohilfe sowohl für den Unterhaltsbeitrag als auch für die Familienzulage geleistet, so ist eine Teilzahlung vorab auf den Unterhaltsbeitrag anzurechnen. Hat zum Beispiel ein Kind gemäss dem Unterhaltstitel Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag von CHF 1000.00 zuzüglich CHF 250.00 Familienzulage und bezahlt der unterhaltspflichtige Vater nur CHF 700.00, rechnet die Fachstelle diesen Betrag an den Unterhaltsbeitrag von CHF 1000.00 an. Gemäss Art. 9 Abs. 1 FamZG bedeutet dies, dass «die Familienzulagen nicht für die Bedürfnisse einer Person verwendet werden, für die sie bestimmt sind», und die Mutter (oder gemäss Art. 9 Abs. 2 FamZG das volljährige Kind) verlangen kann, dass die Familienzulagen direkt ihr/Ihm ausgerichtet werden. Somit erhält das Kind im Ergebnis total CHF 950.00. Bei einer umgekehrten Lösung (Anrechnung vorab auf die Familienzulage) wäre eine Drittauszahlung nicht möglich, und das Kind würde schlussendlich nur CHF 700.00 erhalten, was dem Sinn und Zweck der Familienzulage widerspricht. Auch die Lehre ist der klaren Auffassung, dass die Familienzulage nicht herangezogen werden darf, um den eigentlichen Unterhaltsbeitrag zu mindern.

### AKTUELLER STAND

Diversen Rückmeldungen zufolge zeigt sich, dass nicht wenige Kantone stark im Verzug sind und die notwendigen Anpassungen in den kantonalen Gesetzen und Verordnungen noch fehlen.

Der SVA steht Behörden und anderen Amtsstellen bei der Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags und im Aufbau von Prozessen und Strukturen beratend zur Seite, so auch insbesondere bei der Umsetzung der InkHV.

Nehmen Sie unverbindlich mit der Geschäftsstelle Kontakt auf!



## AUSWIRKUNGEN AUF DIE ALIMENTENHILFE?

### REFORMBEDARF DES ABSTAMMUNGSRECHTS

Entgegen der gesellschaftlichen Realität geht das geltende Abstammungsrecht noch immer vom traditionellen Familienbild aus: Mann und Frau sind verheiratet und haben gemeinsame Kinder. Es wachsen jedoch immer mehr Kinder mit nicht miteinander verheirateten Eltern auf und führen Trennungen und die Begründung von Patchwork-Familien dazu, dass weitere Personen Verantwortung für die Kinder übernehmen. Dank der Fortpflanzungsmedizin bzw. der privaten Samenspende können sich immer mehr alleinstehende Personen und auch gleichgeschlechtliche Partnerschaften ihren Kinderwunsch erfüllen. Diese Entwicklungen führen zu einem Anpassungsbedarf bei dem in der Verfassung verankerten Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung und somit einer klaren Definition der Rechtsstellung aller beteiligten Personen. Auch die Anfechtung der Vaterschaftsvermutung des Ehemanns bedarf einer Regelung unabhängig vom Zivilstand der Eltern.

Medienmitteilung des Bundesrates vom 17. Dezember 2021

### ÄNDERUNG DES GESCHLECHTSEINTRAGS

Ab dem 1. Januar 2022 können Menschen mit Transidentität oder einer Geschlechtsentwicklungsvariante ihr im Personenstandsregister eingetragenes Geschlecht und ihren Vornamen mittels Erklärung gegenüber dem Zivilstandsamt rasch und unbürokratisch ändern. Noch nicht 16-Jährige sowie unter umfassender Beistandschaft stehende Personen brauchen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertretung. Die Geschlechtsänderung hat keine Auswirkungen auf bestehende familienrechtliche Beziehungen wie Ehe, Verwandtschaft oder Abstammung. Vorläufig kann weiterhin nur das weibliche oder männliche Geschlecht eingetragen werden. In Erfüllung der Postulate Arslan (17.4121) und Ruiz (17.4185) erarbeitet der Bundesrat derzeit einen Bericht über die allfällige Einführung einer dritten Kategorie bzw. des gänzlichen Verzichtes auf ein Geschlecht.

Medienmitteilung des Bundesrates vom 27. Oktober 2021

### «EHE FÜR ALLE» TRITT AM 1. JULI 2022 IN KRAFT

Mit Inkrafttreten können keine neuen eingetragenen Partnerschaften mehr begründet werden, sondern steht diesen Paaren einzig die Ehe offen. Bereits bestehende eingetragene Partnerschaften können entweder weitergeführt oder mittels einer gemeinsamen Erklärung gegenüber dem Zivilstandsamt in eine Ehe umgewandelt werden.

Medienmitteilung des Bundesrates vom 17. November 2021

### STAATLICHE SCHEIDUNGSANLEITUNG

Je nach Situation, Einigkeit oder Einkommen ist es kompliziert, alle für eine Scheidung nötigen Informationen zu finden. Der Kanton Freiburg hat deshalb eine Übersichtskarte erstellt, die aussieht wie ein ÖV-Plan, auf dem Haltestelle für Haltestelle in Richtung Scheidung gefahren werden kann. Auf der interaktiven Karte kann man direkt Formulare öffnen, um beispielsweise gratis Rechtspflege zu beantragen. Obwohl die verschiedenen Unterstützungsmöglichkeiten kantonal unterschiedlich sind, kann die Karte grundsätzlich in der ganzen Schweiz gebraucht werden. Nächstes Jahr soll eine Trennungsanleitung für unverheiratete Paare dazu kommen.

<https://www.fr.ch/de/alltag/bei-schwierigkeiten/eheprobleme-trennung-scheidung>

### ALIMENTENBERECHNUNG NACH ERBSCHAFT

Seit seiner Trennung im 2014 stritt sich ein Luzerner Ehepaar über die Höhe der Kinder- und Frauenalimente. Das Kantonsgericht Luzern entschied 2018, dass es dem arbeitslosen und ausgesteuerten Ehemann zumutbar sei, aus seiner Erbschaft von rund CHF 4,2 Millionen einen monatlichen Unterhalt von total CHF 9200.00 zu bezahlen. Das Bundesgericht jedoch hiess die Beschwerde des Mannes gut, da Alimente grundsätzlich nicht auf der Basis einer Erbschaft berechnet werden dürfen.

BGE 5A\_582/2018 und 5A\_588/2018 vom 1. Juli 2021

### LÖSCHUNG EINER BETREIBUNG

Das Obergericht des Kantons Zug urteilte, dass für die Löschung eines Betreibungsregistereintrages auch nach dem Umzug des Gläubigers weiterhin jenes Amt zuständig ist, bei dem die Betreuung eingeleitet wurde.

Urteil BA 2020 42 des Obergerichtes des Kantons Zug vom 4. März 2021

### MEHR SCHUTZ FÜR OPFER HÄUSLICHER GEWALT

Gestützt auf eine Studie der Uni Bern will der Bundesrat Opfer häuslicher Gewalt mit elektronischen Hilfsmitteln besser schützen. Erfahrungen in Spanien zeigen, dass eine aktive Überwachung der gewaltausübenden Person, kombiniert mit einem Notfallknopf und einem Tracker für die Opfer, zu einem effektiveren Opferschutz beitragen und Wiederholungstaten verhindern können. Zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt gehören unter anderem ein wirksames Bedrohungsmanagement, die Einrichtung einer zentralen Telefonnummer für die Opfer, der Schutz von involvierten Kindern, die Arbeit mit gewaltausübenden Personen sowie die Präventionsarbeit. Der Bundesrat hat das EJPD beauftragt, die laufenden Arbeiten zur Bekämpfung häuslicher Gewalt weiterhin zu verfolgen und ihn bis Ende 2023 zu informieren.

Medienmitteilung des Bundesrates vom 3. Dezember 2021

### TÖTUNGSDELIKTE AN FRAUEN

In Erfüllung des Postulats Graf (19.3618) hat der Bundesrat den Bericht zu den Ursachen und Massnahmen von Tötungsdelikten an Frauen im häuslichen Umfeld verabschiedet. Wichtigste Ursachen sind eine bevorstehende oder erfolgte Trennung bzw. eine geäußerte Trennungsabsicht, vorausgehende häusliche Gewalt, starkes Kontroll- und Eifersuchtsverhalten sowie Stalking. Weitere Hochrisikofaktoren sind finanzielle Schwierigkeiten, Alkohol- und Drogenkonsum und Waffenbesitz. 43 Prozent der Tatusübenden waren schon polizeilich bekannt und davon ein Drittel vorbestraft. Tötungen innerhalb der Partnerschaft wurden zu 90 Prozent von Männern begangen, die Opfer sind zu 90 Prozent Frauen und ein Viertel der Täter beging nach der Tat Suizid. Zur Bekämpfung und Verhinderung von schweren Gewalttaten möchte der Bundesrat eine verstärkte Prävention und Früherkennung, eine bessere Risikoanalyse und Opferunterstützung sowie die Einwirkung auf gewaltbegünstigende Männlichkeitsvorstellungen.

Medienmitteilung des Bundesrates vom 10. Dezember 2021

SICH VERWIRRT ZU FÜHLEN,  
IST DER ANFANG DES WISSENS.

Khalil Gibran

## KURSPROGRAMM 2022

### 17. MÄRZ: SUMMARISCHES VERFAHREN

- Verfahrensablauf
- Verfassen von Rechtsschriften
- Vollstreckung ausländischer Unterhaltstitel

Hybride Veranstaltung / **Seminarleitung:**

Dr. Eva Bachofner, Advokatin Gerichtspräsidentin, Zivilgericht  
Basel-Stadt

### 21. JUNI: ONLINE KOMBINATIONSKURS

- Vernachlässigung von Unterhaltspflichten
- Gewaltprävention am Arbeitsplatz

**Seminarleitung:**

Martina Notargiacomo, Mlaw Staatsanwältin, Staatsanwaltschaft  
Frauenfeld und Sandra Egger, Psychologin M. Sc., Leiterin Fach-  
stelle Gewaltschutz Kantonspolizei Thurgau Weinfelden

### EINSTEIGER- BZW. AUFRISCHUNGSKURS

**12. September:** Organisation der Alimentenhilfe

**15. September:** Durchführung ALBV / Gültliches Inkasso

**19. September:** Rechtliches Inkasso

**Seminarleitung:**

Eliane Frey und Josiane Keller, SVA-Vorstandsmitglieder

Es besteht die Möglichkeit, jeden der drei Kurstage einzeln zu  
besuchen.

### 27. OKTOBER: PRAXISTAG

- Erste Erfahrungen nach Einführung der InkHV
- Sicherung und Verarrestierung von Vorsorgeguthaben

**Seminarleitung:**

Josiane Keller und Josef Müller, SVA-Vorstandsmitglieder

### AUFBAUKURS BETREIBUNGSWESEN

#### 29. November 2022

Einleitung der Betreuung inkl. Beseitigung Rechtsvorschlag

#### 14. März 2023

Grundsätze der Pfändung und möglicher Verwertungsarten

#### 9. November 2023

Wirkung des Konkurses und der Arrestbelegung von Vermö-  
genswerten

#### 13. März 2024

Betreibung auf Pfandverwertung, Vorgehen bei Miteigentum  
und Erbteilung

**Seminarleitung:**

Bogdan Todoc, Leiter Betreibungsamt Stadt St.Gallen

Es besteht die Möglichkeit, jeden der vier Kurstage einzeln zu  
besuchen, doch wird ab dem 2. Kurstag das Wissen der voran-  
gegangenen Lernziele vorausgesetzt und werden die Inhalte der  
vorherigen Kurstage nicht repetiert!

Detaillierte Kursausschreibungen und Anmeldeformulare unter:  
[www.alimente.ch/weiterbildung](http://www.alimente.ch/weiterbildung)

## SAVE THE DATE

### 22. GENERALVERSAMMLUNG AM 16. MAI 2022

Anträge von Mitgliedern sind spätestens zwei Monate vor der  
Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen, an-  
dernfalls nicht darüber entschieden werden kann. Über Geschäf-  
fte, die nicht traktandiert sind, kann kein Beschluss gefasst wer-  
den. Die Einladung erfolgt schriftlich, spätestens einen Monat vor  
der Generalversammlung durch den Vorstand, mit Bekanntgabe  
der Traktanden.

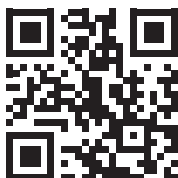
Präsident Nicolo Paganini und der Vorstand freuen sich, viele Mit-  
glieder an der Generalversammlung begrüßen zu können. Nebst  
dem fachlichen Austausch sollen auch die persönlichen Begeg-  
nungen und die Vernetzung nicht zu kurz kommen.

### HERZLICHE GRATULATION!

Die Nachprüfungen der CAS Alimentenhilfe 2021 haben

**Barbara Dubach** Gemeinde Hochdorf und

**Ursula Lienhard** Volkswirtschaft und Inneres Kanton Glarus  
am 14. Oktober 2021 erfolgreich bestanden.



### IMPRESSUM

**Herausgeber:** Schweizerischer Verband für Alimentenfachleute SVA, erscheint dreimal jährlich

**Auflage:** 550 Exemplare

**Redaktion:** Josiane Keller, Soziale Dienste, Walhallastrasse 2, 9320 Arbon, [josiane.keller@arbon.ch](mailto:josiane.keller@arbon.ch)

**Konzept:** Daniela Herzig

**Druck:** Cavelti AG, Marken. Digital und gedruckt, 9201 Gossau

**Präsident:** Nicolo Paganini, Alpsteinstrasse 18a, 9030 Abtwil, [info@alimente.ch](mailto:info@alimente.ch)

**Geschäftsstelle:** Schweizerischer Verband für Alimentenfachleute SVA, Bahnhofstrasse 2, 6060 Sarnen, T 044 954 02 04, [info@alimente.ch](mailto:info@alimente.ch)

**Anmeldung als Mitglied:** [info@alimente.ch](mailto:info@alimente.ch)

**Jahresbeitrag für Einzelmitglieder:** Fr. 100.–, Jahresbeitrag für Kollektivmitglieder: Fr. 300.– bis Fr. 900.– abgestuft nach Anzahl der Mitarbeitenden